

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1194

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 28. September 2014

1. Volksabstimmung

Am 28. September 2014 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 21. September 2011 «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»¹⁾;
- 2.2 Volksinitiative vom 23. Mai 2012 «Für eine öffentliche Krankenkasse»²⁾.

3. Kantonale Vorlage

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)³⁾.

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁴⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁵⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975⁶⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁷⁾, die Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)⁸⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996¹⁰⁾.

¹⁾ BBI 2014 2851.

²⁾ BBI 2014 2849.

³⁾ Das Gesetz wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ SR 161.11.

⁶⁾ SR 161.5.

⁷⁾ SR 161.51.

⁸⁾ SR 161.116.

⁹⁾ BGS 113.111.

¹⁰⁾ BGS 113.112.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 nZGB).

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte¹⁾.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 25. August 2014, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 6. September 2014**, zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandsschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandsschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **27. September 2014** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 30. November 2014
- 8. März 2015
- 14. Juni 2015
- 18. Oktober 2015 (NR-Wahlen)
- 29. November 2015



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, rol/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag